

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt am 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im <u>ordentlichen</u> Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	55.332.582 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	55.438.917 €
mit einem Saldo von	-106.335 €

im <u>außerordentlichen</u> Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-- €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-- €
mit einem Saldo von	-- €

mit einem Fehlbedarf von	-106.335 €,
--------------------------	-------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.506.358 €
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.094.192 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.788.600 €
mit einem Saldo von (Zahlungsmittelbedarf)	-8.694.408 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.747.883 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.982.608 €
mit einem Saldo von (Zahlungsmittelüberschuss)	3.765.275 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-1.422.775 €
---	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 8.747.883 € festgesetzt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Darlehen Kreditmarkt	8.747.883 €
----------------------	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.489.800 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	335 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Nach § 50 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 100 HGO dürfen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen geleistet bzw. Verpflichtungen eingegangen werden, wenn die Stadtverordnetenversammlung vorher zugestimmt hat. Lediglich bei unerheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der Magistrat die Zustimmung zur Leistung erteilen.

2. Für „**unerhebliche**“ überplanmäßige und außerplanmäßige im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO werden erklärt:

alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind

und darüber hinaus

alle **überplanmäßigen Aufwendungen**, die den Haushaltsansatz um nicht mehr als 5.000 € oder 50 % überschreiten, höchstens jedoch 10.000 € im Einzelfall,

alle **außerplanmäßigen Aufwendungen** bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,

alle **überplanmäßigen Auszahlungen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die den Haushaltsansatz um nicht mehr als 5.000 € oder 50 % überschreiten, höchstens jedoch 10.000 € im Einzelfall,

alle **außerplanmäßigen Auszahlungen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € im Einzelfall.

3. In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Schwalmstadt, den 08.03.2024

**Der Magistrat
der Stadt Schwalmstadt**

gez. Kreuter

Kreuter, Bürgermeister

-Siegel-

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 103 Abs. 2 und § 102 Abs. 4 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sowie zur Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Landrat
des Schwalm-Eder-Kreises
- 30.2.6 -33 d 02-

34576 Homberg (Efze), 30.04.2024

Genehmigung
zur Haushaltssatzung der Stadt Schwalmstadt
für das Haushaltsjahr 2024

Hiermit erteile ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), die Genehmigung

1. zur Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024 der Stadt Schwalmstadt,
2. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Schwalmstadt für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

8.747.883,00 €

- in Worten: acht Millionen siebenhundertsevenundvierzigtausendachthundertdreiundachtzig Euro -

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

6.489.800,00 €

-in Worten: sechs Millionen vierhundertneunundachtzigtausendachthundert Euro –

gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

I.V.
gez. Kaufmann, Erster Kreisbeigeordneter

-Siegel-

III.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 liegt zur Einsichtnahme vom

27.05.2024 bis 05.06.2024

in Zimmer 10 des Rathauses im Stadtteil Treysa, Marktplatz 1, 34613 Schwalmstadt,
während der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich aus.

Schwalmstadt, den 21.05.2024

D e r M a g i s t r a t

gez. Kreuter

Kreuter, Bürgermeister